

FEBRUAR  
**2021**

mit Ergänzungen  
2022



# LANDESJAGDORDNUNG

**DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN FÜR  
REVIERLEITER, JAGDAUFSEHER UND INTERESSIERTE**

Südtiroler Jagdverband

# EINLEITUNG

Die neue Landesjagdordnung (LJO) enthält neben Änderungen, die rein formeller Natur sind wie zum Beispiel die Verwendung von neuen Begriffen, auch inhaltliche Änderungen, die sich auf die Verwaltungstätigkeit in den Revieren auswirken werden. In diesem Leitfaden werden alle relevanten Änderungen thematisch gegliedert und erläutert. Dort, wo es sinnvoll erscheint, wird auf die einzelnen Punkte in der Landesjagdordnung verwiesen.

# INHALT

## INHALTSVERZEICHNIS

Abschussplanung	4
Regelung der Nachsuche	5
Melden und Vorzeigen der erlegten Stücke	6
Schussmeldung	6
Digitale Abschuss- und Fallwilddatenbank	7
Offensichtliche Notwendigkeit	8
Zuständigkeiten der Vollversammlung des Reviers	9
Zuständigkeiten der Reviervorstände	9
Weidgerechte Jagdausübung	10
Wildfütterung	11
Hegerichtlinien für Rehwild	12
Hegerichtlinien für Gamswild	13
Hegerichtlinien für Rotwild	14
Schwarzwildjagd	16
Niederwildjagd / Erfassen von Tages- und Wochenkarten	16
Erlegung von Rehböcken und Hirschen durch hauptberufliche Jagdaufseher	17

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen von Personen gelten für beiderlei Geschlecht.*

### © Südtiroler Jagdverband

Schlachthofstraße 57, 39100 Bozen

T 0471 061700

E [info@jagdverband.it](mailto:info@jagdverband.it)

W [www.jagdverband.it](http://www.jagdverband.it)

# ABSCHUSSPLANUNG

Dieser Abschnitt der Landesjagdordnung ist nur geringfügig abgeändert worden. Es handelt sich im Wesentlichen um Ergänzungen und Präzisierungen.

# REGELUNG DER NACHSUCHE

## MELDEPFLICHT UND EINWILLIGUNG (PUNKT 3.1)

Das **Beschießen und insbesondere das Anschweißen eines Stückes Schalenwild oder eines Hühnervogels**, welcher der Abschussplanung unterliegt, ist **unverzüglich** dem Revierleiter oder dem zuständigen Revierjagdaufseher zu melden.

Die Meldung der Nachsuche beim Revierleiter oder beim zuständigen Revierjagdaufseher gilt gleichzeitig als Bewilligung der Nachsuche.

## EINSATZ VON SCHWEISS- UND GEBRAUCHSHUNDEN (PUNKT 3.3)

Künftig müssen alle **neu** eingesetzten Schweiß- und Gebrauchshundeführer vor Erstaussstellung eines Nachsuchenausweises einen einschlägigen Kurs erfolgreich absolvieren.

## ANRECHNUNG DER ABSCHÜSSE (PUNKT 3.4)

Die Nachsuche und das „als erlegt Erklären“ von angeschossenem Wild haben in der Vergangenheit für viele Missverständnisse und auch Streitfälle in den Revieren gesorgt. Daher gilt ab sofort gemäß Landesjagdordnung:

- **Angeschweißtes Wild gilt als erlegt und wird dem Schützen angerechnet!**
- In der Abschussliste ist das Stück als „erlegt“ und im **Feld „Verwendung“** als „**nicht gefunden / Nachsuche erfolglos**“ einzutragen.
- **Ausnahmsweise und nur dann**, wenn nach erfolgloser Nachsuche und nach Anhören des Hundeführers **zweifelsfrei** erkannt wird, dass das Stück **nicht ernsthaft und nicht lebensbedrohlich** verletzt wurde, kann der Revierleiter das Stück als „überlebensfähig“ einstufen, womit es dem Abschussplan und dem Schützen nicht angerechnet wird.

Die Reviervorstände treffen Regelungen bzgl. Anrechnung von Wartezeiten und Einhebung von Sonderbeiträgen für nachgesuchtes und/oder als nicht überlebensfähig erklärtes Wild.

Auch für die **Durchführung der Nachsuche** gibt es Neuerungen. Beispielsweise muss der Hundeführer über **jede durchgeführte Nachsuche einen Bericht** verfassen, welcher vom Schützen gegenzeichnen ist.

# MELDEN UND VORZEIGEN DER ERLEGTEN STÜCKE

## MELDUNG UND VORZEIGEN DER ERLEGTEN STÜCKE (PUNKT 8.2)

Gleich geblieben ist:

- Jedes erlegte Stück Wild, das der Abschussplanung unterliegt, muss dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorgezeigt werden.
- Erlegte Spielhähne, Schneehühner, Steinhühner und jedes erlegte Stück Kahlwild müssen vom Jagdaufseher begutachtet werden.

Neu ist:

- Sofern erlegtes Kahlwild für mindestens 48 Stunden nach erfolgter Schussmeldung in der Wildabgabestelle des Reviers lagert, muss es nicht eigens dem Jagdaufseher zur Begutachtung vorgelegt werden. Ansonsten ist der Jagdaufseher zu informieren, damit er das Stück begutachten kann.

# SCHUSSMELDUNG

## SCHUSSMELDUNG (PUNKT 5)

Bisher wurde die Schussmeldung im Revier von der Vollversammlung des Reviers beschlossen. Ab Inkrafttreten der neuen Landesjagdordnung ist die Schussmeldung wie folgt geregelt:

**Alle im Revier abgegebenen Büchenschüsse** müssen sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb desselben Tages dem Revierleiter oder dem hauptberuflichen Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet werden.

Dasselbe gilt **für Schrotschüsse, die vor dem dritten Sonntag im September** im Revier abgegeben werden, sowie **für Schrotschüsse auf Hühnervögel, die der Abschussplanung unterliegen.**

Die **Reviervorstände** können in Absprache mit dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher die Pflicht zur Schussmeldung einschränken oder aufheben.

# DIGITALE ABSCHUSS- UND FALLWILDDATENBANK

## VERMERKPFLICHT - DIGITALE ABSCHUSS- UND FALLWILDDATENBANK (PUNKT 4.2)

Die **Abschuss- und Fallwildlisten müssen künftig verpflichtend digital** geführt und zeitnah aktualisiert werden. Das gilt auch für all jene Arten, die per Sonderermächtigung des zuständigen Landesrates entnommen werden (z.B. Murmeltier, Fuchs außerhalb der gesetzlichen Jagdzeit, Steinwild).

Abschüsse und Fallwild sind **innerhalb von 10 Tagen** nach Erlegung bzw. Auffinden des Stückes in die Datenbank einzutragen. Auch die in den Revieren ausgegebenen Tages- und Wochenkarten müssen digital erfasst werden sowie die jeweils erzielte Jagdstrecke.

Sämtliches in den Revieren erlegtes **Niederwild**, welches nicht der Abschussplanung unterliegt, ist innerhalb Februar des betreffenden Jagdjahres in die digitale Datenbank einzutragen.

Eine eventuelle Kontrolle der Abschuss- und Fallwildlisten erfolgt durch die beauftragten Aufsichtsorgane sowie den zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher vor Ort beim Revierleiter.

# OFFENSICHTLICHE NOTWENDIGKEIT

## OFFENSICHTLICHE NOTWENDIGKEIT UND HEGEABSCHÜSSE (PUNKT 4.6)

Auch künftig kann jeder Jagdausübungsberechtigte jagdbares Wild ganzjährig im Falle offensichtlicher Notwendigkeit erlegen. Neu ist, dass er vorher beim Revierleiter oder beim Jagdaufseher die **Ermächtigung** dafür einholen muss.

### DEFINITION OFFENSICHTLICHE NOTWENDIGKEIT

Eine offensichtliche Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig wird **oder wenn das Stück so schwer krank oder verletzt ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren** hat.

## DEFINITION HEGEABSCHUSS

Um Hegeabschüsse handelt es sich, wenn das betreffende Stück sichtbar krank oder verletzt ist und dadurch in seiner Überlebensfähigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist. Hegeabschüsse **durch Jagdausübungsberechtigte** gelten als Jagdausübung und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften.

**Mit anderen Worten:** Für den Abschuss eines Rehbockes (oder eines anderen Stückes Schalenwild) aus offensichtlicher Notwendigkeit braucht der Jagdausübungsberechtigte keine gültige Sonderbewilligung. Für den Hegeabschuss eines kranken Rehbockes hingegen schon.

## OFFENSICHTLICHE NOTWENDIGKEIT UND HEGEABSCHUSS IM VERGLEICH

	OFFENSICHTLICHE NOTWENDIGKEIT	HEGEABSCHUSS
Wann?	Ganzjährig	Nur während der Jagdzeit
Jagdausübung?	Laut Gesetz keine Jagdausübung	Gehört zur Jagdausübung
Wer?	Jeder Jagdausübungsberechtigte	Jeder Jagdausübungsberechtigte mit gültiger Sonderbewilligung
Genehmigung?	Ermächtigung durch Revierleiter oder Jagdaufseher vorher einzuholen	Keine Ermächtigung erforderlich
Sonderbewilligung?	Nicht erforderlich	Erforderlich



# ZUSTÄNDIGKEITEN DER VOLLVERSAMMLUNG DES REVIERS

## ZUSTÄNDIGKEITEN DER VOLLVERSAMMLUNG DES REVIERS

Die Vollversammlung kann das Revier in Zonen unterteilen, um den jagdlichen Eingriff zu steuern. Die Jagdausübung kann in ausgewiesenen Zonen eingeschränkt und/oder im Gegenzug in anderen Zonen intensiviert werden.

Außerdem kann es eine Jagdzeitverkürzung festlegen, und zwar:

- für einzelne Geschlechts- und Altersklassen (um bis zu zwei Monate);
- für bestimmte Zonen (auch länger), sofern das Amt für Jagd und Fischerei Ruhezeiten bzw. Intervalljagdzeiten im Revier als sinnvoll erachtet.

# ZUSTÄNDIGKEITEN DER REVIERVORSTÄNDE

## ZUSTÄNDIGKEITEN DER REVIERVORSTÄNDE (PUNKT 7.9)

- Die Reviervorstände können Regelungen bzgl. Anrechnung von Wartezeiten und Einhebung von Sonderbeiträgen für nachgesuchtes und/oder als nicht überlebensfähig erklärtes Wild treffen.
- In Absprache mit dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher kann die Schussmeldung eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- Wenn Schalenwildabschüsse ohne Schuld des Erlegers nicht verwertbar sind, so können die Reviervorstände verfügen, ob diese für die Zuteilung bzw. Turnuseinteilung anzurechnen sind und/oder ob eventuell vorgesehene Sonderbeiträge entrichtet werden müssen.
- Die Reviervorstände können die ab 1. Mai in den Obst- und Weinbaugebieten zu erledigenden Rehböcke zahlenmäßig einschränken. Diese Einschränkungsmöglichkeit gilt nicht für Abschüsse, die von hauptberuflichen Jagdaufsehern zur Schadensabwehr getätigt werden.
- Die Reviervorstände können das Zurückschießen einschränken.
- Sofern Vorteile überwiegen, kann der Jagdbeginn auf den Jährlingshirsch auf den 1. Mai vorverlegt werden.
- Die Reviervorstände können in begründeten Fällen, eventuell auch nur gebietsweise, die Jagd auf Gamsgeißen im November erlauben.

# WEIDGERECHTE JAGDAUSÜBUNG

## WEIDGERECHTE JAGDAUSÜBUNG (PUNKT 9.3)

Die weidgerechte Jagdausübung **fordert von der Jägerschaft verantwortungsbewusstes, nachvollziehbares und vorzeigbares Handeln.**

Folgenden Bestimmungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- **Der Jäger muss vor der Jagdausübung mindestens einmal jährlich die zur Jagd verwendeten Büchsen einschießen;**
- Er muss alle **Sicherheitsbestimmungen** einhalten, um Gefährdungen für Menschen und Haustiere zu vermeiden und um Sachschäden auszuschließen;
- Er muss dafür Sorge tragen, einen möglichst sofort tödlichen Schuss anzubringen;
- Sowohl bei Büchenschüssen als auch bei Schrotschüssen ist die **maximale Schussentfernung** so zu wählen, dass beschossene Stücke tödlich getroffen werden können. Bei **Büchenschüssen beträgt die maximale Schussentfernung 350 m**, sofern die technische Ausrüstung und die Umstände (Wetter, Auflage, Kaliber, Geschossenergie usw.) dies erlauben. Ansonsten ist die maximale Schussentfernung der technischen Ausrüstung und den Bedingungen entsprechend zu reduzieren.

- Wird bei Nichteinhaltung der vorhin genannten Grundsätze ein Wildtier durch Schussabgabe nur verletzt, so gilt dies als grob fahrlässige Missachtung der weidgerechten Jagdausübung von Seiten des Schützen und auf der Gamsjagd auch des Pirschführers.

Zur weidgerechten Jagdausübung gehören ferner:

- das lebende und erlegte Wild als natürliche Ressource zu achten;
- die Stücke vor dem Abschuss genau anzusprechen;
- das erlegte Wild zu verwerten;
- erlegte Wildtiere, die sich nicht für eine Verwertung eignen, ordnungsgemäß zu entsorgen;
- die Jagd tierschutzgerecht und vorzeigbar auszuüben.
- Weibliches Schalenwild mit Kitzen oder Kälbern nur dann zu erlegen, wenn vorher die dazugehörigen Kitze und Kälber zur Strecke gebracht wurden;
- Schließlich: Einen korrekten Umgang innerhalb der Jägerschaft zu pflegen, auf ein gutes Auskommen mit Reviernachbarn zu achten und der Öffentlichkeit gegenüber als Jäger rücksichts- und respektvoll aufzutreten.

# WILDFÜTTERUNG

## WILDFÜTTERUNG (PUNKT 10.3)

Die Wildfütterung wird von der Durchführungsverordnung zum Forstgesetz (D.LH. Nr. 29/2000) geregelt. Der Einfachheit halber wird die Regelung auch in der Landesjagdordnung erwähnt.

Schalenwild, ausgenommen Rehwild, darf in allen Wildbezirken **in der Regel nicht gefüttert** werden. Über Ausnahmen von Rotwildfütterungen nach begründeten Anträgen der Wildbezirke entscheidet das gebietsmäßig zuständige Forstinspektorat, sofern die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

Rehwildfütterungen in Gebieten mit Rotwildvorkommen müssen für Rotwild unzugänglich gemacht werden. Reh- und Rotwild darf ausschließlich mit lokal erworbenem Heu in Form von getrocknetem Raufutter gefüttert werden.

# HEGERICHTLINIEN FÜR REHWILD

## HEGERICHTLINIEN FÜR REHWILD (PUNKT 11)

Die **Grundsätze der Hege für Rehwild bleiben unverändert**, in einigen Punkten gibt es Präzisierungen und geringfügige Ergänzungen.

Gleich bleibt:

- Es werden mindestens gleich viel weibliche wie männliche Rehe zum Abschuss freigegeben.
- Es werden in jedem Revier höchstens so viele männliche Rehe (inklusive männliche Kitze) zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inklusive weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind.

Neu ist:

- Die Abschussplankommission kann einer Erhöhung des Abschussplanes von männlichen und/oder weiblichen Rehen über die im Vorjahr erlegten weiblichen Rehe zustimmen, **sofern im Vorjahr mindestens gleich viele weibliche Rehe wie männliche Rehe erlegt** wurden.

Beispiel 1)

Abschussplan 2020: 10 Geißen und 10 Böcke sind freigegeben. Erlegt werden 7 Geißen und 7 Böcke. Damit ist die Entnahme paritätisch erfolgt und die Abschussplankommission kann im Jahr 2021, auf Antrag des Reviers, wieder 10 Geißen und 10 Böcke zum Abschuss freigegeben.

Beispiel 2)

Werden beim Abschussplan lt. Beispiel 1 7 Geißen und 8 Böcke erlegt, werden im Folgejahr lediglich 7 Böcke freigegeben, da die Entnahme nicht paritätisch erfolgt ist.

Ebenso neu:

- Ab 1. August im Obst- und Weinbaugebiet erlegte Kitze werden dem Abschussplan angerechnet.
- In den Abschusslisten sind auch **Altersklassenangaben zu den erlegten Geißen wie folgt zu vermerken: jung (2-3 Jahre alt), mittelalt (4-5 Jahre alt) und alt (6+)**.

Bereits gültig, jetzt aber klarer definiert:

- Das Überschreiten des Abschussplanes für männliche Rehe durch die Erlegung eines Bockkitzes hat automatisch die Anhebung des Abschussplans für weibliches Rehwild um das entsprechende Stück zur Folge.
- Wer einen mehrjährigen Bock zum Abschuss frei hat, darf auf einen Jährlingsbock zurückschießen, solange noch mehrjährige Böcke zum Abschuss frei sind. In diesem Fall wird dem Erleger der Abschuss als mehrjähriger Bock angerechnet.

# HEGERICHTLINIEN FÜR GAMSWILD

## HEGERICHTLINIEN FÜR GAMSWILD (PUNKT 12)

Die Hegerichtlinien für Gamswild bleiben im Wesentlichen unverändert.

Es gibt einige wenige Neuerungen und Präzisierungen, insbesondere was die Erstellung der Abschusspläne angeht:

- Die Abschussplankommission berücksichtigt bei der Festlegung der Pläne den Zustand und die Struktur der Gamspopulation und die erwünschte Entwicklung des Bestandes.
- Sofern die Altersstruktur des Abschusses in einer Populationseinheit über drei Jahre nicht zufriedenstellend ist – mit einem Anteil von mehr als 50% mittelalter oder weniger als 30% alter Stücke nach Geschlecht – muss die betreffende Populationseinheit einen revierübergreifenden begründeten Abschussantrag vorlegen.

Neu ist, dass die Jagd auf Gamsgeißen im November geschlossen ist. Die Reviervorstände können jedoch in begründeten Fällen, eventuell auch nur gebietsweise, das Jagdverbot aufheben.

## ZURÜCKSCHIESSEN

Das Zurückschießen ist beim Gamswild **erst ab dem 1. Oktober** zulässig. Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglich zugeordneten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind. Beim Zurückschießen kann der Abschussplan für die Klasse, auf die zurückgeschossen wird, um maximal 30% (aufgerundet auf das ganze Stück) überschritten werden.

## GAMSPIRSCHFÜHRERTÄTIGKEIT

Die Regelung der Gamspirschführertätigkeit bleibt unverändert. Eine Änderung gibt es lediglich beim Zugang zum Pirschführerkurs.

Hier kehrt man wieder zum ursprünglichen Modus zurück. Künftig entscheiden wieder die Reviere, wer den Gamspirschführerkurs besucht.

# HEGERICHTLINIEN FÜR ROTWILD

## HEGERICHTLINIEN FÜR ROTWILD (PUNKT 13)

Die Hegerichtlinien für Rotwild sind grundlegend überarbeitet worden. Im Folgenden werden die Grundzüge der Hegerichtlinien zusammengefasst, die hier vorliegende Zusammenfassung ist nicht in allen Punkten vollständig.

Künftig unterscheidet die Abschussplankommission zwischen **Rotwildkernegebieten, Rotwild-Randgebieten** und Gebieten, in denen Rotwild nicht erwünscht ist, **Freizonen** genannt.

Die Abschusspläne werden **revierweise und getrennt für die einzelnen Populationseinheiten** im Land erstellt.

Der Abschussplan sieht einen an den Wildbestand und die gewünschte Bestandsentwicklung angepassten Eingriff in folgende Abschussgruppen vor:

- Kälber, Tiere und Hirsche. Der Anteil an Jährlingshirschen muss zumindest 20 % des Hirschabschlusses betragen, wobei die Festlegung den Reviervorständen obliegt.

Die Abschussplankommission kann den Abschussplan für Hirsche auf mehrheitlichen Vorschlag der Revierleitungen einer Populationseinheit oder eines Bezirkes auch unterteilen:

- **1-4-jährige Hirsche (junge Hirsche)**
- **Hirsche, die 5 Jahre oder älter sind.**

In diesem Fall gilt: Mindestens 20 % der Entnahme bei jungen Hirschen muss auf Jährlingshirsche entfallen.

Die Abschussplankommission legt zudem das Abschussverhältnis zwischen jungen und älteren Hirschen fest.

Beispiel: Die Abschussplankommission legt ein Verhältnis von 60 % jungen (1-4-jährige Hirsche) und 40 % älteren (5 Jahre und älter) Hirschen fest. Bei einem Abschussplan von 10 Hirschen wären somit 6 junge Hirsche und 4 ältere zu erlegen.

- **Kahlwild ist in den Abschusslisten, nach Einschätzung des zuständigen hauptberuflichen Jagdaufsehers**, unterteilt nach folgenden Altersgruppen zu vermerken: Hirschkalber, Wildkalber, Schmaltiere, Alttiere. Die erlegten mehrjährigen Tiere werden folgenden Altersgruppen zugeteilt: zweijährig, mittelalte Tiere (3-9 Jahre alt) und alte Tiere (10+).

### Kriterien für die Abschussplanung

- In **Kerngebieten sind zumindest gleich viele Tiere wie Hirsche und ebenso viele Kälber** zu entnehmen. **Beispiel für Abschussplan im Rotwildkerngebiet: 10 Tiere/10 Hirsche/10 Kälber**
- Bei Kahlwildüberhang sowie bei zu stabilisierenden oder reduzierenden Rotwildpopulationen muss der Tieranteil mehr als ein Drittel betragen. In Kerngebieten muss die Entnahme bei den Tieren zur Hälfte bei den Alttieren erfolgen.
- In Gebieten mit geringem Rotwildvorkommen und/oder starkem Überhang von Hirschen im Bestand kann die Abschussplankommission die Entnahme von Tieren, Kälbern und Hirschen der jeweiligen Situation anpassen.
- Die Anzahl an **freizugehenden Hirschen orientiert sich an der Anzahl der im vorausgehenden Jagdjahr erlegten Tiere**. Dabei gilt ein Verhältnis, welches von der Abschussplankommission festgelegt wird.
- Der Abschussplan sowohl für Tiere als auch für Kälber kann um bis zu 20 % (aufgerundet auf das ganze Stück) überschritten werden.

## GUTHABEN UND RÜCKSTÄNDE (PUNKT 13.2.4)

Im Vorjahr über den Abschussplan erlegtes Kahlwild wird für den Abschuss des laufenden Jahres angerechnet.

Rückstände von Kahlwildabschüssen müssen im Folgejahr nachgeschossen werden, bevor die Jagd auf den mehrjährigen Hirsch beginnt.

Wird in einem Revier im Kerngebiet weniger als 90% des Kahlwild-Abschussplans getätigt und ist der Anteil an Alttieren an der Kahlwildstrecke geringer als 20%, so werden im Folgejahr ausschließlich Junghirsche (1 – 4-jährige Hirsche) freigegeben. Die Freigabe von mehrjährigen Hirschen kann von der Abschussplankommission ebenfalls verweigert werden, falls der Kahlwildabschuss in den Vorjahren nicht erfüllt wurde.

## EINTEILUNG DER HIRSCHE NACH GEWEIHMERKMALEN (PUNKT 13.4)

Die Vollversammlung kann beschließen, dass die erlegten mehrjährigen Hirsche nach Geweihmerkmalen oder anderen objektiven Kriterien bewertet werden und die Wartezeiten und/oder Sonderbeiträge danach ausrichten.

Sinn dieser Möglichkeit ist einerseits die Förderung der Entnahme von jungen Hirschen, andererseits die Verbesserung der Altersstruktur im Bestand.

Beispiel: Die Vollversammlung kann beschließen, dass man bei Erlegung eines mehrjährigen Hirschen bis zu einem ungeraden Achter ein Jagdjahr aussetzen muss, während man ab einem geraden Achter drei Jahre aussetzen muss.

## JAGDZEITEN (PUNKT 13.5)

Die Auslesejagd auf den **Jährlingshirsch beginnt am 15. Juni und endet am 15. Dezember**, die Auslesejagd auf den mehrjährigen Hirsch beginnt am 1. August und endet am 15. Dezember.

In Freizonen gemäß Punkt 13.2. der vorliegenden Landesjagdordnung beginnt die Jagd auf sämtliches Rotwild, sowohl auf Hirsche als auch auf Tiere und Kälber am 1. Mai und endet am 15. Dezember.

**Die Reviervorstände können den Beginn der Jagdzeit auf den Jährlingshirsch revierweise oder in einzelnen Revierteilen auf den 1. Mai vorverlegen.**

## VERWECHSLUNG SCHMALTIER - JÄHRLINGSHIRSCH (PUNKT 13.6)

Wird im Zuge der Kahlwildjagd vor dem 15. Juni ein geringer einjähriger Hirsch anstelle eines Schmaltieres erlegt, weil er nicht von diesem unterschieden werden konnte, so wird dieser Abschuss unmittelbar nach Erlegung **vom zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher** begutachtet. Falls der Jährlingshirsch als „nicht erkennbar“ eingestuft wird, wird er in der Abschussliste mit diesem Vermerk eingetragen.

## VORZEIGEPFLICHT FÜR KAHLWILD (PUNKT 13.9)

Sofern erlegtes Kahlwild nicht für mindestens 48 Stunden nach erfolgter Abschussmeldung in der Wildabgabestelle lagert, sind genannte Abschüsse dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher zu melden bzw. vorzuzeigen, um diesem die vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen.

# SCHWARZWILDJAGD

## SCHWARZWILDJAGD (PUNKT 14)

Über die Abschüsse von Schwarzwild ist eine Abschussliste zu führen. Die einzelnen Abschüsse sind **laufend** der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes und dem Amt für Jagd und Fischerei zu melden.

**Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Schwarzwild beider Geschlechter sind weibliche Stücke vorrangig zu erlegen. Das Ankirren von Schwarzwild ist, vorbehaltlich einer behördlichen Erlaubnis von Seiten des Amtes für Jagd und Fischerei, nicht erlaubt.**

# NIEDERWILDJAGD / ERFASSEN VON TAGES- UND WOCHENKARTEN

## NIEDERWILDJAGD/AUSSTELLEN UND ERFASSUNG VON TAGES- UND WOCHEN- KARTEN (PUNKT 17)

Alle ausgegebenen Tages- und Wochenkarten müssen namentlich samt Jagdgängen und Angabe des erlegten Wildes in der digitalen Datenbank eingetragen werden. (4.3 LJO)

Damit alle Abschüsse exakt erfasst werden, sind Inhaber von Tages- und Wochenkarten **verpflichtet**, dem Revierleiter des betreffenden Jagdreviers nach Ende des Jagdtages **die getätigten Niederwild-**

**abschüsse mitzuteilen.** Auch Jagdgänge ohne Erlegung sind dem Revierleiter zu melden.

Vor Ausstellung der Tages- und Wochenkarte sind die für die Jagdausübung notwendigen Dokumente des Jagdgastes (Jagdgewehrschein, Versicherung und Konzessionsgebühr) vom Revierleiter oder dessen Beauftragten zu überprüfen.



# ERLEGUNG VON REHBÖCKEN UND HIRSCHEN DURCH HAUPTBERUFLICHE JAGDAUFSEHER

## ERLEGUNG VON REHBÖCKEN UND HIRSCHEN DURCH HAUPTBERUFLICHE JAGDAUFSEHER (PUNKT 15)

Rehböcke und Hirsche, die in Intensivkulturen Schaden anrichten, können zwischen 1. Mai und 15. Dezember von hauptberuflichen Jagdaufsehern nach Absprache mit dem Revierleiter erlegt werden. Diese Stücke werden **zur Trophäenbewertung vorge-**

**legt**, aber nicht bei der Hegeschau ausgestellt. Die Abschüsse sind mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen. Über Wildbret und Trophäe verfügt das Revier.

# PFLICHTEN DER INHABER VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

## WEITERE PFLICHTEN (PUNKT 20.2)

Alle gültigen Bestimmungen, die den Sachbereich der Jagd, des Wildschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der öffentlichen Sicherheit, Waffen und Munition betreffen, sind einzuhalten; bei **Gesellschaftsjagden** müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

Konkret bedeutet dies, dass sowohl Jäger, als auch Treiber aus Sicherheitsgründen zumindest ein gut sichtbares Kleidungsstück oder Zubehör in Signalfarbe tragen müssen. Dies kann z.B. eine Weste, ein Schal, eine Mütze, ein Hutband oder Ähnliches in einer Signalfarbe sein.